

Nele Lagler und Katharina Linke, Greifswald*

GreifRecht erklärt: Die Wirksamkeit von Willenserklärungen beschränkt Geschäftsfähiger anhand von § 107 BGB

Im Rahmen des Studiums und der Examensvorbereitung nehmen Rechtsfragen zur beschränkten Geschäftsfähigkeit eine unabdingbar wichtige Rolle ein. Sie können in den unterschiedlichsten Fallkonstellationen lösungsentscheidend sein; nicht zuletzt, da sich aus ihnen zahlreiche (Folge-)Probleme ergeben. Dabei ist § 107 BGB die erste sowie zentrale Norm, anhand derer die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen ist. Eine sorgfältige juristische Arbeitsweise ist dafür unentbehrlich, um zu erkennen, ob die Wirksamkeit der Erklärung offenkundig ausscheidet oder doch vorliegt. Es findet die Weichenstellung für die weitere Prüfung statt. Der nachfolgende Beitrag fasst daher wesentliche Aspekte zur Wirksamkeit von Willenserklärungen beschränkt Geschäftsfähiger anhand von § 107 BGB zusammen.

I. Einführung in die beschränkte Geschäftsfähigkeit

§ 107 BGB ist eine von mehreren Normen im Allgemeinen Teil des BGB,¹ die die Anforderungen an die Wirksamkeit von Willenserklärungen, die von beschränkt Geschäftsfähigen abgegeben werden, bestimmt. Ob jemand beschränkt geschäftsfähig ist, richtet sich gleichwohl nach §§ 106, 2 BGB. Das Vorliegen einer beschränkten

Geschäftsfähigkeit ist daher zwingend festzustellen, bevor eine Willenserklärung anhand der §§ 107 ff. BGB überprüft werden kann.

Für eine sichere Anwendung von § 107 BGB ist es erforderlich, die Grundlagen der Regelungen über die beschränkte Geschäftsfähigkeit im Ganzen nachzuvollziehen. Dabei dienen die Normen dem Schutz von Minderjährigen vor nachteiligen Folgen von Willenserklärungen, deren Auswirkungen sie infolge ihres Alters und ihrer mangelnden Erfahrung nicht hinlänglich überblicken können. Es handelt sich gewissermaßen um einen „Schutz vor sich selbst“.² Darüber hinaus sollen die Normen den gesetzlichen Vertretern, zumeist den Eltern, ermöglichen, ihrer Personensorge und zugleich Erziehungsfunktion gegenüber den Minderjährigen vollständig nachkommen zu können. Die Pflicht und das Recht sind unmittelbar im Gesetz verankert.³ Ferner werden zum Teil auch die Interessen von Geschäftsgegnern geschützt, wenngleich der Schutz des nicht voll Geschäftsfähigen im Zweifelsfall vorrangig ist.⁴ Zuletzt dienen die Regelungen auch der Rechtssicherheit. Sie kommt etwa unmittelbar in § 107 BGB zum Ausdruck, indem die Norm auf rechtliche und nicht etwa auf wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit einer Willenserklärung abstellt.

Nachfolgend werden mit Hilfe der wesentlichen Grundgedanken zum Schutz beschränkt Geschäftsfähiger und anhand einer prüfungsorientierten-chronologischen Darstellung wesentliche Aspekte von § 107 BGB beginnend mit dem lediglich rechtlichen Vorteil (II.) bis hin

* Dipl.-Jur. Nele Lagler ist Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht, Strafprozessrecht und vergleichende Strafrechtswissenschaften (Prof. Dr. Stefan Harrendorf) an der Universität Greifswald. Dipl.-Jur. Katharina Linke ist Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht (Prof. Dr. Axel Beater) an derselben Universität.

1 Insbesondere sind § 108 sowie § 110 BGB erheblich, die jedoch vorliegend außer Betracht bleiben.

2 Spickhoff, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, Vor § 104 Rn. 6.

3 §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 BGB.

4 Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), Vor § 104 Rn. 11 mit §§ 108 Abs. 2, 109 Abs. 1, 111 BGB als Beispiel.

zur Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (III.) aufgezeigt.

II. Lediglich rechtlicher Vorteil, § 107 BGB

1. Grundsätzliches

Zwar gilt der Grundsatz des Schutzes von beschränkt Geschäftsfähigen vor sich selbst, dieser endet jedoch an der Stelle, an der ein Schutz gar nicht notwendig ist. Dementsprechend sieht § 107 BGB vor, dass ein Minderjähriger zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Wenn eine Willenserklärung für ihn tatsächlich lediglich rechtlich vorteilhaft ist, muss er also nicht geschützt werden, sodass seine Erklärung uneingeschränkt⁵ wirksam abgegeben werden kann. Wie sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut schließen lässt, ist die rechtliche und nicht die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit bei der Beurteilung erheblich. Daraus folgt ebenfalls, dass eine wirtschaftliche Nachteilhaftigkeit genauso ohne Belang ist.

Gleichwohl bleibt es zu beachten, dass letztendlich nicht jedes Geschäft die Rechtsstellung des Minderjährigen ausschließlich verbessern wird. Nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Folgen ergeben sich unzweifelhaft aus allen denkbaren Details der jeweiligen Haupt- und Nebenfolgen unterschiedlichster Geschäfte. Insofern werden divergente Ansätze vertreten, wie der lediglich rechtliche Vorteil zu bestimmen ist. Im Ergebnis ist dabei gleichwohl der – auch vom BGH vertretene –⁶ Standpunkt überzeugend, wonach auf den Zweck des Schutzes nicht voll Geschäftsfähiger vor einer Gefährdung des eigenen Vermögens abzustellen ist.⁷ Somit können bestimmte Rechtsnachteile aufgrund ihres typischen, aber vor allem unerheblichen Gefährdungspotenzials nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen.⁸ Gemeint sind folglich solche den Minderjährigen treffenden (persönlichen) Verpflichtungen, die so begrenzt und zudem wirtschaftlich derart unbedeutend sind, dass eine Verweigerung der Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter generell ungerechtfertigt erschiene.⁹

2. Wesentliche Problemfälle

Im Folgenden soll nun ein Ausschnitt der wichtigsten Problemfälle rund um den lediglich rechtlichen Vorteil erörtert werden. Fragen im Hinblick auf dingliche

Belastungen im Zusammenhang mit § 107 BGB bleiben hierbei bewusst außer Betracht.

aa) Beachtung des Abstraktionsprinzips, insbesondere bei der Schenkung von vermieteten Grundstücken nach § 516 BGB

Auch im Minderjährigenrecht spielt der Trennungs- und Abstraktionsgrundsatz eine wesentliche Rolle. In concreto wirkt sich dieser auf das Recht der beschränkt Geschäftsfähigen insofern aus, als ein Verpflichtungsgeschäft, welches der Minderjährige schließt, durchaus rechtlich nachteilig und somit zustimmungsbedürftig sein kann, das daraus resultierende Erfüllungsgeschäft hingegen nicht. So ist zwar der Kaufvertrag zwischen einem Elektronikfachmarkt und einem 15-Jährigen über einen Flachbildfernseher aufgrund der damit für den Minderjährigen einhergehenden Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung nach § 433 Abs. 2 Alt. 1 BGB schwebend (und nach einer etwaigen Verweigerung der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter nach § 108 Abs. 1 BGB sogar endgültig) unwirksam, die Übereignung des Fernsehgerätes nach § 929 S. 1 BGB berührt dies indes mitnichten. Hier bleibt dem Elektronikfachmarkt nur ein – allerdings mit diversen Unsicherheiten behafteter – bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Rückübereignung.

Interessant wird es nun aber, wenn sich der Sachverhalt andersherum darstellt, also das Verpflichtungsgeschäft für den Minderjährigen zwar rechtlich vorteilhaft ist, das Erfüllungsgeschäft allerdings Nachteile für diesen mit sich bringt. Bestes Beispiel hierfür ist die Schenkung eines vermieteten Grundstücks der Eltern an ihr minderjähriges Kind.¹⁰

Dabei stellt sich die Frage nach der Vorteilhaftigkeit des Geschäftes im – für Anfänger vielleicht ungewohnten – Gewand des § 181 BGB: Die Annahme des Schenkungsangebots würde dem Minderjährigen isoliert betrachtet einen lediglich rechtlichen Vorteil bringen. Unmittelbare Folge ist, dass der Schenkungsvertrag gem. § 107 Abs. 1 BGB zustimmungsfrei vom Minderjährigen selbst angenommen werden kann. Der Eigentumserwerb würde ihm allerdings zahlreiche Pflichten als Vermieter kraft § 566 Abs. 1 BGB auferlegen, sodass dieser als rechtlich nachteilig zu bewerten ist und damit von der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter abhängt.¹¹ Dies führt dazu, dass letztlich auf beiden Seiten (Angebot und Annahme) die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen stünden, womit die Zulässigkeit wesentlich von § 181 BGB abhängt. Eine isolierte Betrachtung des Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäftes würde nun aber dazu führen, dass das Insichgeschäft gem. § 181 BGB zulässig wäre, da das Rechtsgeschäft in der Erfüllung einer Verbindlichkeit, nämlich des (wirksamen!)¹² Schenkungsvertrages, bestünde. Diese Folge führt indes konkret dazu, dass auch das für sich betrachtet rechtlich nachteilige Verfügungsgeschäft gem. § 181 BGB ohne Beteiligung

5 Denn Rechtsfolge einer ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgegebenen Willenserklärung ist zunächst nur die schwebende Unwirksamkeit selbiger, vgl. § 108 Abs. 1 BGB.

6 BGH, NJW 2005, 415 (418).

7 Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 39.

8 BGH, NJW 2005, 415 (418).

9 BGH, NJW 2005, 415 (418). So auch Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 39, vgl. zudem Wendtland, in: Beck'scher Online Kommentar zum BGB, 48. Edition, Stand: 01.11.2018, § 107 Rn. 3, 8.

10 Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 50.

11 BGH, NJW 2010, 3643.

12 Vorbehaltlich der Einhaltung der Form gem. § 518 BGB.

eines unabhängigen Ergänzungspflegers nach § 1909 BGB allein durch die gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden könnte.¹³ Zusammengefasst geht es bei dem Problem somit um die Frage, ob der Anwendungsbereich des § 181 BGB a.E. im Zusammenhang mit § 107 Abs. 1 BGB zum Schutze des Minderjährigen zu verkürzen ist.¹⁴ Wie man dies dogmatisch sauber erreichen kann, wird indes unterschiedlich beurteilt:

Einerseits könnte das Abstraktionsprinzip durch eine einheitliche Betrachtung des schuldrechtlichen und des dinglichen Geschäftes (sog. Gesamtbetrachtungslehre, dazu sogleich) aufgeweicht werden. Die Möglichkeit einer solchen Durchbrechung war in der Vergangenheit Gegenstand zahlreicher höchstrichterlicher Entscheidungen. Die Ansicht des BGH hat sich dabei im Laufe der Zeit mehrfach gewandelt.¹⁵ Während dieser zunächst noch auf eine getrennte Betrachtung beider Rechtsgeschäfte bestand,¹⁶ schloss er sich in den 80er-Jahren der Gesamtbetrachtungslehre an, wonach bereits bei Beurteilung des schuldrechtlichen Geschäftes die Folgen des dinglichen Geschäftes zu berücksichtigen seien.¹⁷ Diese Ansicht hat der BGH 2005 jedoch ausdrücklich wieder aufgegeben,¹⁸ was mit Blick auf die kaum zu rechtfertigende Missachtung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips in jedem Fall zu begrüßen ist.¹⁹ Um die Interessen des Minderjährigen dennoch im Einzelfall wahren zu können, nimmt der BGH seitdem eine teleologische Reduktion im Rahmen des § 181 BGB a.E. vor, wodurch ein Selbstkontrahieren nur ausnahmsweise gestattet ist, soweit die Erfüllung der Verbindlichkeit für den beschränkt Geschäftsfähigen tatsächlich lediglich rechtlich vorteilhaft ist.²⁰

bb) Neutrale Geschäfte

Eines der wohl bekanntesten Probleme rund um den § 107 Abs. 1 BGB konkretisiert sich in der Frage, wie Geschäfte zu beurteilen sind, die dem Minderjährigen weder einen rechtlichen Vorteil noch einen rechtlichen Nachteil beschieren. Derartige Geschäfte nennt man auch neutrale Geschäfte. Diese haben die Eigenschaft, dass sie nur Rechtsfolgen für andere Personen, nicht aber für den Minderjährigen selbst mit sich bringen.²¹ Prominente Beispiele hierfür sind die Verfügung über fremde Sachen zugunsten eines Gutgläubigen nach §§ 932 ff. BGB oder mit Einwilligung des Berechtigten nach § 185 Abs. 1 BGB sowie die Leistungsbestimmung nach § 317 BGB.²²

Ob derartige Geschäfte von einem Minderjährigen ohne die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden können, gilt als umstritten.

Nähert man sich der Antwort zunächst auf Ebene des Wortlauts, so müsste die Antwort klar lauten: nein. Denn das Gesetz spricht in § 107 BGB eindeutig von einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Durch ein neutrales Geschäft erlangt der Minderjährige nach der oben genannten Definition aber gerade keinen Vorteil. Dass ihm hierdurch zwar auch kein Nachteil entsteht, wird vom Gesetzeswortlaut nicht berücksichtigt.

Es muss aber daneben auch auf den Sinn und Zweck der Regelung geblickt werden. Bei der Beantwortung dieser Frage ist in diesem Kontext wesentlich auf die Schutzbedürftigkeit des Minderjährigen abzustellen. Diese ist Dreh- und Angelpunkt der Regelungen der §§ 104 ff. BGB. Insofern könnte man durch eine teleologische Auslegung zu dem Ergebnis kommen, dass ein Geschäft, welches keinerlei Rechtsfolgen für den Minderjährigen entfaltet, sehr wohl ohne die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden kann. Vertreter dieser Ansicht konstatieren, dass § 107 BGB nämlich vielmehr so zu lesen sei, dass es auf das Fehlen eines rechtlichen Nachteils ankomme.²³ Dieser Ansicht ist insofern beizupflichten, als man nicht vergessen sollte, dass neben der Schutzbedürftigkeit des Minderjährigen auch immer ein Blick auf die Sicherheit und Funktionalität des Rechtsverkehrs zu legen ist. Zurecht ist der Schutzbedürftigkeit gegenüber diesem Rechtsgut in der Abwägung im Zweifelsfall der Vorzug zu gewähren; doch konstatiert man, dass dem Minderjährigen durch ein Geschäft keinerlei Nachteile entstehen können, weil z.B. die Rechtsfolgen ausschließlich einen anderen treffen, so bleibt für das Argument der Schutzbedürftigkeit kein Raum und es kann der gesetzliche Eingriff in die Wirksamkeit einer Willenserklärung nicht mehr gerechtfertigt werden.

Ein weiteres Argument für die zustimmungsfreie Gestattung von neutralen Geschäften ist die Wertung des Gesetzgebers, die in § 165 BGB zum Ausdruck kommt.²⁴ Dieser gestattet dem beschränkt Geschäftsfähigen, Stellvertreter zu sein. Die Stellvertretung stellt aber gerade ein Paradebeispiel für ein Geschäft dar, welches ausschließlich²⁵ Rechtsfolgen für einen anderen (nämlich den Vertretenen) entfaltet, und kann daher im Rahmen dieser Frage als Argument durchaus fruchtbar gemacht werden.

Insgesamt ist somit der Ansicht, die beschränkt Geschäftsfähige für sie rechtlich neutrale Geschäfte ohne die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vornehmen lässt, der Vorzug zu gewähren.

13 Ellenberger, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl. 2018, § 107 Rn. 6.

14 BGH, NJW 2005, 415.

15 Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 50.

16 Z.B. BGH, NJW 1955, 1353.

17 BGH, NJW 1981, 109.

18 BGH, NJW 2005, 415.

19 So auch Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 53.

20 So auch bereits Ultsch, LSK 1998, 480003.

21 Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 12 Rn. 23.

22 Wendtland, in: BeckOK BGB (Fn. 9), § 107 Rn. 12; Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 55; Ellenberger in: Palandt (Fn. 13),

§ 107 Rn. 7.

23 Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 54.

24 Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 54.

25 Abgesehen von § 179 BGB für den sog. Vertreter ohne Vertretungsmacht.

cc) Erfüllung gegenüber Minderjährigen nach § 362**Abs. 1 BGB**

Ein besonderes Augenmerk ist außerdem auf die Frage zu legen, ob ein Anspruch gegenüber einem beschränkt Geschäftsfähigen überhaupt nach § 362 Abs. 1 BGB erfüllt werden kann. Auch hier ist wieder nach der Wirkung des Rechtsgeschäftes zu fragen, also danach, ob dieses für den Minderjährigen lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Vorschnell mag man diese Frage vielleicht bejahen, denn schließlich „bekommt“ der Minderjährige etwas. Jedoch ist hier zu bedenken, dass der beschränkt Geschäftsfähige in dieser Situation auch etwas ganz Wesentliches verliert, und zwar seinen Anspruch, welcher in dem Moment der Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB automatisch erlischt. Diese Tatsache bewirkt somit, dass die Erfüllung gegenüber einem Minderjährigen niemals lediglich rechtlich vorteilhaft sein kann und diesem in Bezug auf dieses Geschäft daher die Empfangszuständigkeit fehlt.²⁶

III. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, § 107 BGB

Sofern der Minderjährige keinen lediglich rechtlichen Vorteil erlangt, bedarf es im nächsten Schritt nach dem unmissverständlichen Wortlaut des § 107 BGB der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters für die Wirksamkeit der Willenserklärung. Die gesetzlichen Vertreter sind dabei zumeist die Eltern, denen im Rahmen der elterlichen Sorge auch die Vertretung des Kindes zugesprochen ist, §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 BGB. Möchte nur ein Elternteil die Vertretungsmacht ausüben, muss er dazu berechtigt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 BGB übertragen worden sein. Zugleich ist es möglich, dass ein bestellter Vormund als gesetzlicher Vertreter fungiert,²⁷ falls die Vertretung durch die Eltern ausgeschlossen ist. Bei einer Verhinderung der Eltern sowie des Vormunds verbleibt zugleich die Option, einen Pfleger²⁸ zu bestellen.

Im Weiteren zeichnet sich § 107 BGB durch die Voraussetzung der Einwilligung aus. Eine Einwilligung ist die vorherige Zustimmung, § 183 S. 1 BGB – der Zeitpunkt ist insofern von erheblicher Bedeutung, als § 108 Abs. 1 BGB von der Genehmigung, das heißt der nachträglichen Zustimmung (§ 184 Abs. 1 BGB) der gesetzlichen Vertreter, ausgeht. Es handelt sich bei der Einwilligung um eine einseitige Willenserklärung, die formlos (wenngleich das Geschäft des Minderjährigen der Form bedarf) und auch konkludent abgegeben werden kann.²⁹ Ein Widerruf ist möglich. Zudem hat der Minderjährige grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung einer Einwilligung.³⁰

Zu beachten ist weiterhin, dass sich die Einwilligung grundsätzlich auf ein Geschäft bezieht und nicht mit den Ermächtigungen der §§ 112, 113 BGB gleichzusetzen ist, sodass der gesetzliche Vertreter uneingeschränkt vertretungsberechtigt bleibt.³¹ Zugleich ist es dennoch denkbar, eine Generaleinwilligung zu erteilen, die sich auf einen konkretisierten Kreis an noch zu individualisierenden Rechtsgeschäften beschränkt. Ein minderjähriger Internatsschüler wird daher im Rahmen der Einwilligung seiner Eltern übliche Geschäfte vornehmen können, wie beispielsweise den Kauf von Unterrichtsmaterial oder einer Fahrkarte für gelegentliche Heimfahrten. Im Sinne des Schutzzweckes des Minderjährigenrechts sind gleichwohl unbeschränkte Generaleinwilligungen in sämtliche Geschäfte unzulässig.³² Eltern können daher ihrem Kind nicht einfach mitteilen, dass es ihm nunmehr gestattet sei, alle erdenklichen Geschäfte vorzunehmen. Damit würde schließlich der Erziehungszweck der §§ 106 ff. BGB unterlaufen und zugleich die elterliche Sorge übergangen.³³ Dasselbe gilt insoweit auch für beschränkte Einwilligungen, als sie zu einer nur in §§ 112, 113 BGB vorgesehenen partiellen Erweiterung der Geschäftsfähigkeit führen.³⁴ Insgesamt ist der Umfang der Einwilligung durch Auslegung zu ermitteln.³⁵

Letztlich begründen die aufgeführten Grundgedanken zum Schutz Minderjähriger, dass ein guter Glaube von Geschäftspartnern an das Vorliegen einer Einwilligung nicht schützenswert ist; das gilt selbstverständlich auch bei der wahrheitswidrigen Behauptung eines Minderjährigen, der gesetzliche Vertreter hätte im Voraus seine Zustimmung erteilt.³⁶

IV. Abschließende Hinweise

Abschließend bleibt festzuhalten, dass § 107 BGB einen wesentlichen Eckpfeiler für die Prüfung rechtlicher Fragen im Bereich der beschränkten Geschäftsfähigkeit bildet. Dabei können divergente Probleme auftauchen, die sich im Wesentlichen um die Reichweite des Begriffs des „lediglich rechtlichen Vorteils“ positionieren. Bei der gutachterlichen Prüfung gilt es insbesondere auf die Unterschiede zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zu achten sowie die Bedeutung des sogenannten „neutralen Geschäfts“ nicht zu unterschätzen. Wie aufgezeigt, ist darüber hinaus Wissen in anderen Bereichen, wie dem Stellvertretungs- und Sachenrecht sowie dem besonderen Schuldrecht, unerlässlich.

²⁶ Brox/Walker (Fn. 21), BGB AT, § 12 Rn. 32.

²⁷ §§ 1773 ff. BGB.

²⁸ §§ 1909 ff. BGB.

²⁹ Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 20 f.; Wendtland, in: BeckOK BGB (Fn. 9), § 107 Rn. 14.

³⁰ Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 31; Wendtland, in: BeckOK BGB (Fn. 9), § 107 Rn. 17.

³¹ Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 18.

³² BGHZ 47, 352 (359); Mansel, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Auflage 2018, § 107 Rn. 7; Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 23 mwN; Wendtland, in: BeckOK BGB (Fn. 9), § 107 Rn. 15.

³³ Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 23.

³⁴ Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 23 mit einem anschaulichen Beispiel.

³⁵ BGHZ 47, 352 (359).

³⁶ Spickhoff, in: MüKo BGB (Fn. 2), § 107 Rn. 19.